

Bebauungsplan
„Bandholz – umgrenzt von Hauptstraße, Bandholzstraße,
Ludwigstraße und Robert-Koch-Straße“

B e g r ü n d u n g

Inhaltsverzeichnis

Punkt/Inhalt	Seite
1. Allgemeines	2
2. Bedarf/Erfordernis der Bauleitplanung	2-3
3. Gebietsabgrenzung	3
4. Derzeitige bauliche Nutzung	3
5. Neue vorgesehene bauliche Nutzung	4-5
6. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/ Einfügung in die überregionale Planung	5
7. Verfahren	6
8. Erschließung	6
9. Versorgung	6
10. Anordnung von Garagen, Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen	6
11. Naturschutzrechtliche und umweltschützende Belange/ Begründung	7
12. Umweltbericht	7-12
13. Artenschutzrechtliche Belange	12
14. Altlasten	12
15. Bodenordnung	12
16. Kosten und Finanzierung	12
17. Flächenzusammenstellung	13

1. Allgemeines

Der Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen hat in der Sitzung vom 29. Juni 2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Bandholz – umgrenzt von Hauptstraße, Bandholzstraße, Ludwigstraße und Robert-Koch-Straße“ aufzustellen und das Bebauungsplanverfahren hierüber einzuleiten.

Durch die vorgesehene Bauleitplanung soll ein Gebiet überplant werden, welches bislang nicht mit rechtsverbindlichen städtebaulichen Festsetzungen versehen ist. Das Gebiet gehört teilweise zum alten Ortsbereich von Sandhausen, teilweise wurden die Bebauungen, insbesondere entlang der Robert-Koch-Straße in den 1950er Jahren vorgenommen.

Das Gebiet ist überwiegend gekennzeichnet durch große Grundstücke, welche eine Bauleitplanung sinnvoll machen. Städtebaulich unproblematische und erwünschte Nachverdichtungen sind möglich.

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Gemeinderat am 29. Juni 2015 eine Veränderungssperre erlassen. Diese Veränderungssperre ist durch Veröffentlichung in den Gemeinde-Nachrichten am 2. Juli 2015 rechtsverbindlich geworden.

2. Bedarf/Erfordernis der Bauleitplanung

2.1 Anlass

Anträge / Anfragen zu rückwärtigen Bebauungen

Der Gemeindeverwaltung liegen Anträge und Anfragen auf zusätzliche Überbauungen von Grundstücken im Bereich der künftigen Bauleitplanung vor.

Es handelt sich hierbei um die Errichtung von zusätzlichen Wohngebäuden in den rückwärtigen Grundstücksbereichen.

Im Plangebiet wurden in den vergangenen 20 Jahren einige Wohngebäude in den rückwärtigen Grundstücksbereichen im Rahmen des § 34 BauGB genehmigt.

Die nun vorliegenden Anfragen würden jedoch zu städtebaulich nicht gewünschten Entwicklungen führen.

Nachverdichtung

Seit Mitte der 1980er Jahren verfolgt die Gemeinde das Ziel der Nachverdichtung, wodurch innerörtliche Brachflächen einer möglichen Bebauung zugeführt werden sollen. Nach zahlreichen Bebauungsplänen und Bebauungsplanänderungen ist die Nachverdichtung mittlerweile auch ausdrücklich in das Baugesetzbuch als städtebauliches Ziel aufgenommen worden.

2.2 Erfordernis der Bauleitplanung

Die Gemeinde hat Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Ausweisung von Bauflächen als gemeindliche Aufgabe ist in Sandhausen nur eingeschränkt möglich:

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2015/2020 hat die Gemeinde Sandhausen keine Wohnbauflächen angemeldet.

Zusätzliche bauliche Entwicklungen sind daher ausschließlich durch Nachverdichtungen innerhalb des bebauten Ortsbereiches möglich.

Diese Nachverdichtungen sind jedoch nur im Rahmen einer Bauleitplanung möglich und auch sinnvoll, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Die Nachverdichtung ist im Übrigen auch nach dem Baugesetzbuch als vorrangig vor Neubaugebieten zu behandeln.

Darüber hinaus ist es in hohem städtebaulichen Interesse der Gemeinde, bislang unbeplante Gebiete mit rechtsverbindlichen Festsetzungen zu versehen.

Aus den vorstehend genannten Gründen ergibt sich das Erfordernis der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

3. Gebietsabgrenzung

Das Gebiet liegt in einem Bereich, welcher von der Hauptstraße, der Bandholzstraße, der Ludwigstraße und der Robert-Koch-Straße umgrenzt ist.

4. Derzeitige bauliche Nutzung

Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Ortsmitte von Sandhausen.

Aufgrund der vorhandenen baulichen Anlagen ist der Gebietscharakter als Allgemeines Wohngebiet einzustufen. Gewerbebetriebe in nennenswertem Umfang sind nicht vorhanden.

Es sind teilweise eingeschossige, überwiegend aber zweigeschossige Wohngebäude entlang der öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden.

In den rückwärtigen Grundstücksbereichen wurde in einigen Fällen die Baugenehmigung zur Erstellung von zusätzlichen Wohngebäuden erteilt, wobei diese sich hinsichtlich ihrer Höhe unterhalb der vorhandenen Bebauungen bewegen mussten.

5. Neue vorgesehene bauliche Nutzung

Die bauliche Nutzung soll im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 BauGB bestimmt werden:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen und Baulinien so ausgewiesen, dass separate Gebäude in den rückwärts liegenden Grundstücksteilen möglich werden.

Um Variationsmöglichkeiten zu bieten, sind die Baugrenzen großzügig ausgelegt, wobei aber zum Einen an den bestehenden Straßenabstände keine Änderungen vorgenommen werden und zum Anderen auf ausreichende Abstandsflächen zu den rückwärts liegenden Grundstücksgrenzen geachtet wird. Dies wird durch Ausweisung eines Grünbereiches erzielt, welcher, ausgenommen Geräteschuppen bis 20 m³ umbautem Raum, von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Hierdurch ist eine Sicherung der Ruhe- und Freizeitbereiche der Bewohner gewährleistet.

Entlang der Hauptstraße und der Bandholzstraße sind Baulinien ausgewiesen. Diese sind, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, grundsätzlich einzuhalten. Es ist jedoch ausnahmsweise zulässig, hinter den Baulinien bis zu 1,50 m zurück zu bleiben. Dies ist städtebaulich vertretbar.

Die seitlichen Gebäudeabstände richten sich nach LBO, soweit „Offene Bauweise“ vorgesehen ist. Teilweise ist im Plangebiet „Abweichende Bauweise“ festgelegt (Bauquartier 5).

Die abweichende Bauweise im Bauquartier 6 erfolgt in Anlehnung an den Gebäudebestand und lässt einseitige Grenzbebauung zu.

Je nach Situation und Grundstückszuschnitten sind entweder Einzel- oder Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Untergeordnete Bauteile, wie Balkone, verglaste Wintergärten, Außentreppen etc. sind in genau definiertem Umfang außerhalb der Baugrenze zulässig.

Der bereits vorhandene Gebietscharakter „Allgemeines Wohngebiet“ wird durch den Bebauungsplan städtebaulich verbindlich.

Zur Sicherung dieses Charakters werden Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) für nicht zulässig erklärt.

Ein städtebauliches Ziel der Gemeinde ist es, dass rückwärtige Grundstücksbebauungen hinsichtlich ihrer Höhe hinter den vorderen Gebäudesubstanzen zurück bleiben.

Aus diesem Grunde wird auch eine entsprechende Höhenbegrenzung für diese Bereiche vorgenommen, mit einer Traufhöhe zwischen 4,25 Meter und 5,0 Meter, bezogen auf Gehweghinterkante Straße. Die Firsthöhen sind so geregelt, dass die maximale Traufhöhe um nicht mehr als 5 Meter überschritten werden darf.

Für die Gebäude entlang den öffentlichen Verkehrsflächen wird eine höhere Traufhöhe festgelegt, welche sich am Bestand orientiert.

Auf die Festsetzung einer maximalen Anzahl von Vollgeschossen wird bewusst verzichtet, um auch eventuelle Dachausbauten mit Dachgauben zu ermöglichen.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgelegt. Dies schließt eine massive Bebauung aus und sorgt für sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Die im Plan dargestellten Grünflächen dürfen bei der Berechnung der Grundflächen nicht hinzugerechnet werden, was letztendlich eine geringere Dichte und die Vermeidung zu großer versiegelter Flächen zur Folge haben wird.

Es ist der erklärte Wille der Gemeinde Sandhausen, dass Garagen und PKW-Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen werden. Unter Berücksichtigung der von der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhaltenen Mindestabstände und der ausgewiesenen privaten Grünfläche (hier ist diese Art der Nutzung unzulässig) sind die für diese Nutzung zulässigen Flächen eingeschränkt. Damit sind die Flächen, auf denen eine Errichtung von Garagen sowie PKW-Stellplätzen möglich sind im Bebauungsplan deutlich definiert.

Wenn Kfz-Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden, sind müssen diese Flächen nicht anzurechnen. Dies gilt insbesondere für die Ausführung in Rasenpflaster und Schotterrasen.

Die Geschossflächenzahl beträgt maximal 0,8, entsprechend der Baunutzungsverordnung.

6. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan / Einfügung in die überregionale Planung

Die vorstehende Bauleitplanung ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Der Bereich ist als Wohnbebauung ausgewiesen.

Die Bauleitplanung erfüllt, wenn auch in kleinerem Umfang, überregionale Planungsziele indem vorhandene Flächen intensiver nutzbar gemacht werden können.

Gerade in Zeiten knapp werdenden Baulandes müssen vorhandene Innerortsflächen intensiver nutzbar sein. Dies ist auch ökologisch sinnvoll, denn hierdurch werden weniger Grün- und landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen als bei Ausweisung separater Baugebiete.

Die Gemeinde Sandhausen beschreitet diesen Weg seit Mitte der 1980er Jahre durch Anpassung alter Bebauungspläne bzw. Erlass neuer Bebauungspläne für den bislang unbeplanten Bereich.

7. Verfahren

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und erfüllt die Voraussetzungen des § 13a BauGB. Die gesamte Gebietsgröße beträgt ca. 21.000 qm. Bei einer maximalen Ausnutzung der Grundflächenzahl von 0,4 ergibt sich eine Grundfläche von max. ca. 8.400 m².

Das Verfahren wird daher entsprechend den Bestimmungen des § 13a BauGB im „beschleunigten Verfahren“ durchgeführt.

8. Erschließung

Das Areal ist vollständig durch öffentliche Straßen erschlossen, so daß für die Gemeinde keine Kosten für die Erschließung entstehen.

Die Zufahrten zu rückwärtigen Gebäuden müssen durch die Grundstückseigentümer hergestellt und rechtlich gesichert werden.

9. Versorgung

Das Gebiet wird über bestehende Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen ver- bzw. entsorgt.

Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die EnBW, Energievertriebsgesellschaft mbH.

10. Anordnung von Garagen, Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück anzuordnen.

Garagen sind auf dem Baugrundstück anzuordnen, wobei sowohl ein Stauraum von 5,0 m bei Stellung senkrecht zur Straße geregelt ist als auch ein Mindestabstand von 1,0 m bei Parallelstellung.

Im Übrigen sind sie sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Überdachte Stellplätze (Carports) sind ebenfalls auf dem Baugrundstück, innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Überdachte Fahrradabstellplätze sind ebenfalls außerhalb der Baugrenze zulässig.

11. Naturschutzrechtliche und umweltschützende Belange/ Begründung

Die zusätzlichen Überbaumöglichkeiten bringen eine weitere Versiegelung von Boden mit sich. Diese ist allerdings nicht als erheblich zu bezeichnen, nachdem die zulässige Grundflächenzahl auf 0,4 begrenzt ist. Die zusätzliche Versiegelung mit Gebäuden wäre im Übrigen auch ohne diese Bauleitplanung möglich, denn, wie aufgeführt, wurden rückwärtige Bebauungen im Rahmen des § 34 BauGB genehmigt. Somit wären auch weitere Anträge grundsätzlich ohne den Bebauungsplan möglich.

Gemäß Ziffer 7 der schriftlichen Festsetzungen sind private Grünflächen als Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Bauliche Anlagen und Versiegelungen jeglicher Art sind, bis auf Geräteschuppen bis zu 20 m³ umbautem Raum, ausgeschlossen.

Im Bebauungsplan sind weiter Hinweise für den Umgang mit dem Schutzgut Boden enthalten.

Neu zu errichtende oder zu ersetzende Stellplätze müssen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. (Regelung in den örtlichen Bauvorschriften)

12. Umweltbericht

Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Wenngleich die vorstehende Bauleitplanung im Verfahren nach § 13a BauGB erlassen wird und daher gemäß § 13a Abs. 2 von einem Umweltbericht und einer Umweltprüfung abgesehen werden kann, so wird doch nachstehend die Auswirkungen der Bauleitplanung untersucht und dargelegt.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Diese Belange werden in der nachfolgenden Prüfung anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- a) Menschen
- b) Boden
- c) Wasser
- d) Klima und Luft
- e) Landschaft und Siedlungsbild

- f) Tiere und Pflanzen
- g) Kulturgüter
- h) Sachgüter

a) Schutzgut Menschen

- a.1 Erholungsraum
- a.2 Lärmschutz
- a.3 Luftreinhaltung
- a.4 Schutz vor elektrischen Feldern

Bestand:

Der Planbereich besitzt geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Lärmquellen aus baulichen Anlagen sind nicht über das aus der Nutzung ergebenden Belastungen vorhanden. Belastungen durch den Straßenverkehr sind vorhanden, wie dies im gesamten Ortsbereich gegeben ist.

Das Mikroklima ist, wie im gesamten Gemarkungsbereich, aufgrund der Lage im Verdichtungsraum als belastet anzusehen.

Eine Belastung durch elektrische Felder ist nicht gegeben; über das Plangebiet verlaufen keine elektrischen Hochspannungsleitungen.

Änderung durch die Bauleitplanung:

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Lärmquellen. Aufgrund der Festsetzungen eines „Allgemeines Wohngebiet“ sind gewerbliche Objekte in einem nur geringen Umfang zugelassen.

Die zusätzliche Lärmbelastung durch den Straßenverkehr ist im Verhältnis zum Bestand als gering zu bezeichnen. Zusätzlicher Schwerlastverkehr ist aufgrund der Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ nicht zu erwarten.

Nennenswerte zusätzliche Belastungen für das Mikroklima sind aufgrund der geringen zusätzlichen baulichen Möglichkeiten nicht gegeben.

Bewertung:

Die Bauleitplanung bringt keine nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Menschen“. Unabhängig hiervon wird durch die Ausweisung von ausreichenden Ruhebereichen (Gebäudeabstände min. 10 Meter) den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes berücksichtigt.

b) Schutzgut Boden

Bestand:

Das Plangebiet ist bereits bebaut. Vorhanden sind in den Bereichen entlang der vier öffentlichen Straßen Wohngebäude sowie zugehörige Garagen bzw. Stellplätze. In den rückwärtigen Grundstücksbereichen sind bereits einige Wohngebäude genehmigt und auch errichtet.

Änderung durch die Bauleitplanung:

Bei der Neufestsetzung der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Eine weitere Einschränkung der Inanspruchnahme von Boden erfolgt durch die Beschränkung des Verbotes zur Errichtung von baulichen Anlagen in den Grünbereichen, die auch nicht zur Berechnung der Grundflächenzahl herangezogen werden dürfen.

Bewertung:

Die Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Schutzgut „Boden“ werden als nicht erheblich eingestuft.

Auch dient die Planung der Vermeidung von neuen Baugebieten, welche aufgrund zugehöriger Erschließungsmaßnahmen deutlich mehr Fläche in Anspruch nehmen würde.

c) Schutzgut Wasser

Bestand:

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt, wie der überwiegende Teil des bebauten Bereiches von Sandhausen, in der erweiterten Wasserschutzzone IIIb.

Die Wasserversorgung des Gebietes erfolgt über das öffentliche Netz der Gemeinde Sandhausen.

Änderung durch die Bauleitplanung

Durch die Bauleitplanung treten für das Schutzgut Wasser keine Änderungen ein.

Bewertung:

Die Bauleitplanung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“.

d) Schutzgut Klima und Luft

Bestand:

Wie bereits unter Ziffer 1 aufgezeigt, ist das Schutzgut „Klima und Luft“ aufgrund der Lage Sandhausens im Verdichtungsraum stark belastet.

Änderung durch die Bauleitplanung:

Die Bebauungsplanfestsetzungen bieten zusätzliche Baumöglichkeiten, welche insgesamt gesehen als geringfügig anzusehen sind.

Bewertung:

Durch die Bauleitplanung treten für das Schutzgut „Klima und Luft“ keine nennenswerten Änderungen ein.

e) Schutzgut Landschafts- und Siedlungsbild

Bestand:

Das Plangebiet ist vollständig von Wohnbebauung umgeben. Aufgrund der Lage besteht keine Bedeutung für das Landschaftsbild.

Änderung durch die Bauleitplanung:

Durch die Bauleitplanung treten keine Änderungen ein.

Bewertung:

Die Bauleitplanung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschafts- und Siedlungsbild“.

f) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand:

Das Plangebiet weist keine nennenswerten Vegetationsbestände auf. Lediglich vereinzelte Baumpflanzungen und Grünbestände auf den privaten Grundstücken sind vorhanden.

Änderung durch die Bauleitplanung:

Durch die Bauleitplanung kann es zu Entfernungen einzelner Baum- oder Pflanzbestände kommen. Nachdem diese Bestände, wie aufgeführt, ohnehin nicht nennenswerten Umfangs sind, kann dies auch für die Entfernung von Pflanzungen angenommen werden.

Bewertung:

Die Bauleitplanung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“.

g) Schutzgut Kulturgüter

Bestand:

Im Plangebiet sind Kulturgüter (denkmalgeschützte Gebäude) nicht vorhanden.

Änderung durch die Bauleitplanung:

Es treten keine Veränderungen auf.

Bewertung:

Das Schutzgut „Kulturgüter“ ist durch die Bebauungsplanung nicht berührt.

h) Schutzgut Sachgüter

Bestand:

Im Plangebiet sind schützenswerte Sachgüter nicht vorhanden.

Änderung durch die Bauleitplanung:

Es treten keine Veränderungen auf.

Bewertung:

Das Schutzgut „Sachgüter“ ist durch die Bebauungsplanung nicht berührt.

Zusammenfassung

Durch die vorstehende Bauleitplanung entstehen keine nennenswerten oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die betroffenen Schutzgüter.

Ausgleichskonzeption

Unabhängig von der beschriebenen geringfügigen Auswirkung auf die Umwelt ist dennoch zu überprüfen, ob und in wie weit gegebene Eingriffe vermieden oder ausgeglichen werden können.

Oberste Priorität hat die Vermeidung.

Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, muss die Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten werden.

Eine völlige Vermeidung ist jedoch nicht möglich, da die Bauleitplanung erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist. (vgl. Seite 2 Ziffer 2.2 dieser Begründung). Weiter erfolgt durch diese Bauleitplanung ein Beitrag zur Vermeidung von Neubaugebieten und der damit verbundenen, deutlich höheren Eingriffe in Landschaft und Natur.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen dieser Bauleitplanung getroffen:

Ausweisung von ausreichend großen Grünbereichen;
Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen in wasserdurchlässiger Bauweise;
Hinweise im Bebauungsplan zum Umgang mit Boden .

13. Artenschutzrechtliche Belange

Zur Sicherung der Artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist in den schriftlichen Festsetzungen – Hinweise – geregelt, dass bei geplanten Eingriffen in die rückwärtigen Grundstücksbereiche die Vorschriften des Artenschutzes (§§ 44, 45 Bundesnaturschutzgesetz) zu beachten sind. Dies betrifft alle geplanten Eingriffe, insbesondere die Beseitigung von Gehölzen bzw. Vegetation, Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen.

14. Altlasten

Entsprechend Erkenntnissen der Gemeinde Sandhausen befinden sich im Bereich der Bauleitplanung keine Altlasten.

15. Bodenordnung

Die Grundstücke werden im Rahmen dieser Bauleitplanung weder in der Größe noch im Zuschnitt verändert. Die Durchführung einer Bodenordnung ist aus diesem Grunde nicht erforderlich.

16. Kosten und Finanzierung

Wie unter Ziffer 7 dieser Begründung ausgeführt, sind keine Erschließungsmaßnahmen durch die Gemeinde Sandhausen erforderlich.

Die innere Erschließung (Zufahrten zu rückwärtigen Gebäuden) erfolgt durch die Eigentümer bzw. Bauherren, so daß für die Gemeinde keine Kosten entstehen.

17. Flächenzusammenstellung

Fläche des Plangebietes insgesamt	ca. 20.970 qm
Straßen- und Wegfläche	---
Wohnbauflächen	ca. 17.320 qm
private Grünflächen	ca. 3.650 qm
maximal überbaubar (40 %) (abzüglich nicht überbaubarer Privater Grünflächen)	ca. 6.930 qm
nicht überbaubar	ca. 14.040 qm

Sandhausen, den 11. Februar 2016 / 25. April 2016

Kletti
Bürgermeister

Michael Schirok
Ortsbaumeister